

Formen und Wandlungen der mittelalterlichen Grundherrschaft in Schlesien

VON JOSEF JOACHIM MENZEL

Das Mittelalter begann in Schlesien später – und war daher hier kürzer, in vielen seiner Entwicklungsabläufe gedrängter – als in den Ländern des Westens. Erst um die Jahrtausendwende hob sich allmählich das vorgeschichtliche Dunkel, und gar erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts fangen die Quellen reichlicher an zu fließen¹⁾.

Unter den verbleibenden, einigermaßen gut überschaubaren Jahrhunderten kommt dem 13. Jahrhundert zweifellos die größte Bedeutung zu. Es brachte dem Oderland tiefgreifende Veränderungen und bildete nahezu in allen Lebensbereichen den dynamischen Übergang von der archaisch-slawischen Welt der Frühe zum westlich-deutsch geprägten Territorium des Spätmittelalters: Die schlesische Seitenlinie des polnischen Piastenhauses versippte sich seit dem 12. Jahrhundert unablässig und immer intensiver mit deutschen Fürstengeschlechtern²⁾, öffnete nach Vertreibung und einem 17jährigen Exil in Deutschland (1146–1163) ihren Breslauer Herzogshof der deutschen Sprache und Kultur und orientierte sich zunehmend auch politisch und wirtschaftlich an ihren westlichen Nachbarn, zu denen ohnehin bereits vielfache Verbindungen bestanden³⁾. In einem stufenweisen politischen Ablösungsprozeß von Polen wurde Schlesien 1202 beim Erlöschen der polnischen Senioratsverfassung ein selbständiges («souveränes») Herzogtum und unterstellte sich seit 1280 bzw. 1289 fürstentumsweise – da im Innern inzwischen herrschaftlich zersplittert – der Lehenshoheit der deutschen Könige bzw. der Könige von Böhmen, die ihrerseits deutsche Reichsfürsten waren. Es war fortan ein mittelbarer Teil des Reiches. Dem 1320 wiedererrichteten Königreich Polen gehörte es nicht mehr an⁴⁾.

Mit der familiären und politischen Hinwendung seines Fürstenhauses zum deutschen Westen gingen die Übernahme neuer vorteilhafter westlicher Wirtschafts- und Sozialformen in das Oderland, die unter dem Begriff des deutschen Rechtes (*ius Teutonicum*) zusammengefaßt

1) Vgl. Geschichte Schlesiens, hg. v. H. AUBIN u. a., Bd. I, 3. Aufl. 1961; C. GRÜNHAGEN, Wegweiser durch die schlesischen Geschichtsquellen bis zum Jahre 1550, 2. Aufl. 1889.

2) K. WUTKE, Stamm- und Übersichtstafeln der schlesischen Piasten, 1910/11; K. ENGELBERT, Die deutschen Frauen der Piasten von Mieszko I. († 992) bis Heinrich I. (1238), in: ArchSchlesKG 12, 1954, S. 1–51; K. JASIŃSKI, Rodowód Piastów śląskich, Wrocław 1973–77.

3) J. GOTTSCHALK, Vertreibung und Heimkehr 1146–1163. Eine Wende in der Geschichte Schlesiens, in: VjschrSchles 8, 1963, S. 68–88 und S. 151–165.

4) G. VON GRAWERT-MAY, Das staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich während des Mittelalters, 1971; O. PUSTEJOVSKY, Schlesiens Übergang an die böhmische Krone, 1975.

wurden, einher sowie die Heranziehung deutscher Siedler als ihrer ersten Träger und Vermittler⁵⁾. Es wurde so ein wirtschaftlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Strukturwandel in die Wege geleitet, der das Land in stürmischem Tempo erfaßte, umgestaltete und es fast sprunghaft den Anschluß an die fortgeschrittene westliche Entwicklung gewinnen ließ. Neben einer Ausweitung der Ackerflächen (durch Rodung und Unlandkultivierung) und der ländlichen Siedlungen (durch Ortsneugründungen, -erweiterungen und -umsetzungen) erfolgte eine Intensivierung der Landnutzung (durch eisernen Wendepflug und Dreifelderwirtschaft), vor allem des Getreidebaues, verbunden mit Großgemeindebildung, Ausbreitung des Städtewesens (mit arbeitsteilig spezialisiertem Handel und Handwerk) und damit eine Vervielfältigung und Verbesserung der Wirtschaftsformen und der Sozialgliederung⁶⁾. Parallel damit einher gingen eine kräftige Bevölkerungsvermehrung, ein Umbau der Landesverfassung entsprechend den neuen Erfordernissen, eine Welle von Kirchen- und Klostergründungen⁷⁾ sowie ein allgemeiner zivilisatorischer und kultureller Aufschwung, dem die vielen neu entstehenden Bau- und Kunstwerke sichtbaren Ausdruck verliehen⁸⁾.

Von diesen epochalen Wandlungen wurde die schlesische Grundherrschaft als Basis und Hauptexistenzgrundlage der mittelalterlichen Gesellschaft voll, ja zentral erfaßt. Geht man von den erwähnten tiefgreifenden Veränderungen des 13. Jahrhunderts als Angelpunkt aus, so lassen sich folgende drei Arten und Phasen der schlesischen Grundherrschaft im Verlaufe des Mittelalters unterscheiden: die herrschaftlich bestimmte vorkoloniale, die partnerschaftlich-leistungsorientierte koloniale und die zur Gutsherrschaft hin tendierende – sie vorbereitende – nachkoloniale Grundherrschaft. Die vorkoloniale Phase deckt sich im wesentlichen mit jener der Geltung des polnischen Rechtes. Sie endete von Ort zu Ort und von Grundherrschaft zu Grundherrschaft verschieden mit der Aufhebung des polnischen Rechtes und seiner Einrichtungen und der Einführung des deutschen Rechtes und seiner Organisationsformen. Dieser Wechsel konnte punktuell oder in einzelnen Etappen während der gesamten Siedelzeit vom ausgehenden 12. Jahrhundert bis ins 14. Jahrhundert erfolgen. In einigen Altsiedelbezirken und manchen Einzelfällen überdauerten polnischrechtliche Güter und Dörfer die Kolonisationszeit – blieben freilich auch ohne förmliche Umsetzung ins deutsche Recht von dessen Einwirkungen nicht gänzlich unbeeinflusst – und traten unmittelbar in die nachkoloniale Entwicklungsphase ein.

Für die reine vorkoloniale Grundherrschaft bis zum Ende des 12. Jahrhunderts gibt es nur sehr wenige geschriebene Quellen; die nichtschriftlichen, vor allem die archäologischen, sind kaum irgendwo erschlossen. Diese ungünstige Quellenlage ist darauf zurückzuführen, daß

5) H. APPELT, Die mittelalterliche deutsche Siedlung in Schlesien, in: Deutsche Ostsiedlung in Mittelalter und Neuzeit, Studien zum Deutschtum im Osten 8, 1971, S. 1–20.

6) W. KUHN, Vergleichende Untersuchungen zur mittelalterlichen Ostsiedlung, 1973.

7) H. NEULING, Schlesiens Kirchorte und kirchlichen Stiftungen bis zum Ausgang des Mittelalters, 2. Aufl. 1902; B. PANZRAM, Geschichtliche Grundlagen der ältesten schlesischen Pfarrorganisation, 1939.

8) H. GRUNDMANN, W. SCHADENDORF, Schlesien, 1962; H. TINTELNOT, Die mittelalterliche Baukunst Schlesiens, 1951.

Schriftlichkeit und Urkundenwesen in Schlesien erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts mit dem stärker werdenden kirchlichen Einfluß aus dem Westen, insbesondere Kloster- und Stiftsgründungen, und der wenige Jahrzehnte später einsetzenden deutschen Siedlung sich nennenswert ausbreiteten und gar erst im Laufe des 13. Jahrhunderts ihre volle landschaftliche Ausprägung erfuhren⁹⁾. Die schriftlichen Quellenzeugnisse sind selbst bereits ein Teil der aus dem Westen kommenden Neuerungen und wurden von ihren – anfänglich zumindest – westlichen Trägern überdies vornehmlich dazu benützt, neuerworbene Besitztitel und neuartige Rechtsverhältnisse, wie z. B. Immunität und deutsches Siedelrecht, schriftlich zu fixieren und urkundlich gegenüber dem einheimischen Landesrecht abzusichern. So verwundert es nicht, daß wir von der Existenz und Organisation vorkolonialer Siedlungen oft erst und nur dann etwas erfahren, wenn sie in Besitzverzeichnissen oder Urkunden geistlicher Anstalten aufscheinen bzw. wenn sie Immunität oder deutsches Recht erhalten: das heißt, in einem Augenblick, in dem bereits die bestehenden Verhältnisse verändernde neue Einflüsse wirksam werden. Da die mit diesen westlichen Einflüssen verbundenen Neuerungen durchweg als positiv und erstrebenswert angesehen werden, erscheinen die bisherigen, alten Zustände zwangsläufig in negativem Licht, nämlich als rückständig und überholt. Diese unterschiedliche Bewertung der alten vorkolonialen gegenüber den neuen kolonialen Verhältnissen findet sich also bereits in den zeitgenössischen Quellen selbst¹⁰⁾.

Nimmt man die vorhandenen, zeitlich und räumlich verstreuten Einzelnachrichten zusammen, so ergibt sich für die vorkoloniale Grundherrschaft polnischen Rechts in Schlesien folgendes Bild: Das Land war noch um 1200 zum größten Teil bewaldet und von einem dichten Urwaldgürtel, der sogenannten Preseka, umgeben¹¹⁾. In dem Waldmeer unregelmäßig verteilt lagen größere und kleinere Siedelinseln, z. T. abgeschlossen für sich allein, z. T. locker miteinander verbunden. In den größeren von ihnen und an strategisch wichtigen Punkten befanden sich herzogliche Burgen, sogenannte Kastellaneien, die als Wehranlagen und Verwaltungsmittelpunkte dienten¹²⁾. Das weite unbebaute Wald- und Ödland gehörte dem Herzog, desgleichen offenbar auch der größte Teil des übrigen bewirtschafteten Grund und Bodens. Der herzogliche Grundbesitz schrumpfte jedoch durch freigebige Schenkungen und Verleihungen an verdiente Adlige sowie an Kirchen und Klöster mehr und mehr zusammen: der Grundbesitzanteil des Herzogs verringerte sich so stetig, während jener von Adel und Kirche an Umfang zunahm. Da die Ansprüche und Aufgaben des

9) Vgl. vor allem: Schlesisches Urkundenbuch, Bd. I, bearb. v. H. APPELT, 1971; Bd. II, bearb. v. W. IRGANG, 1978.

10) J. J. MENZEL, Der Beitrag der Urkundenwissenschaft zur Erforschung der deutschen Ostsiedlung am Beispiel Schlesiens, in: Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, hg. v. W. SCHLESINGER, 18, 1975, S. 131–160.

11) Vgl. H. SCHLENGER, Wald- und Siedlungsflächen im gesamtschlesischen Raum um 1200, in: SchlesJb 9, 1936/37, S. 9–20; W. CZAJKA, Schlesiens Grenzwälder, in: ZVGSchles 68, 1934, S. 1–35.

12) H. UHTENWOLDT, Die Burgverfassung in der Vorgeschichte und Geschichte Schlesiens, 1938; F. RACHFAHL, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Krieg, 1894.

sich an westlichen Vorbildern orientierenden Piastenhofes und der Verwaltung sich aber keineswegs ebenfalls verringerten, sondern im Gegenteil ständig wuchsen¹³⁾, ergab sich ein unausweichlicher Zwang zu anderweitiger Einnahmesteigerung: nämlich durch Erhöhung der Abgaben und Leistungen der pflichtigen Bevölkerung, durch Verbesserung der Bodennutzung oder/und Vergrößerung der Fläche des bebauten Landes. Die zuerst genannte Möglichkeit schied faktisch aus, da bei der praktizierten extensiven Wirtschaftsweise und den allgemeinen Gegebenheiten die Belastungshöchstgrenze erreicht war und nicht überschritten werden konnte, sollte es nicht zum Ruin der betroffenen Bevölkerung oder ihrem Entweichen durch die Flucht kommen¹⁴⁾.

Die vorkoloniale Zeit kannte bereits drei verschiedene ständische Gruppen von Grundherren: die herzoglichen Landesherren, den Adel und die Kirche. Der Herzog besaß dabei nicht nur flächenmäßig den weitaus meisten Boden, sondern übte darauf zugleich auch die intensivste Herrschaft aus, da in seiner Hand grundherrliche und landesherrliche Befugnisse zusammenfielen und praktisch einen einzigen Herrschaftskomplex bildeten¹⁵⁾.

Demgegenüber befand sich die Kirche anfänglich deutlich in der schwächsten Position; ihre Ausstattung mit Land und den dazugehörigen Menschen war nicht nur höchst bescheiden, sondern sie selbst stand in drückender Abhängigkeit vom Herzog, der sie und die Kirchenleute nach Bedarf zu Leistungen heranzog¹⁶⁾. Die Gründung immer neuer geistlicher Anstalten und ihre Ausstattung und fortlaufende wohlwollende Förderung durch Herzog und Adel bewirkten jedoch eine zunehmende Ausweitung der grundherrschaftlichen Basis der Kirche insgesamt. Hinzu kam, daß für die kirchlichen Grundherrschaften nach und nach durch Erlangung vorteilhafter Privilegien, vor allem durch wirtschaftliche und gerichtliche Immunität und deutsches Siedelrecht, eine beträchtliche Qualitäts- und Nutzungssteigerung erreicht werden konnte. Auf diese Weise gelang es der Kirche, sogar zum Vorbild für den herrschaftsgewohnten Adel zu werden, der bald in analoger Weise nach weltlich-adliger Immunität strebte und sich und seine Grundherrschaftsangehörigen den traditionellen herzoglichen Ansprüchen und Forderungen möglichst weitgehend zu entziehen trachtete.

Gewirtschaftet wurde in der vorkolonialen Grundherrschaft durchweg mit Hörigen – nur gelegentlich mit Zeitpächtern (*hospites*) –, die in verschiedenen Formen erblicher Abhängigkeit und Bindung an den Boden standen¹⁷⁾. Sie wurden mit ihrer Arbeitsleistung, häufig mit dem Boden, den sie zu bestellen hatten, verschenkt und veräußert; denn der Boden für sich allein war so gut wie wertlos – er wurde erst durch die Menschen, die ihn kultivierten, für die Herrschaft wertvoll.

13) Vgl. J. GOTTSCHALK, St. Hedwig, Herzogin von Schlesien, S. 91 ff.

14) So sind etwa polnische Bauern – wie die Kirche klagt – zu den heidnischen Prußen geflohen, um sich der Bedrückung durch die polnischen Fürsten zu entziehen.

15) Vgl. Geschichte Schlesiens (wie Anm. 1), S. 304 ff.

16) Ebd., S. 321 ff.; J. PFITZNER, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, 1926.

17) Geschichte Schlesiens (wie Anm. 1), S. 312 f.; vgl. O. KOSSMANN, Polen im Mittelalter, 1971; Historia chłopów śląskich, hg. v. ST. INGLOT, Warszawa 1979.

Die grundherrschaftlichen Abgaben wurden ganz überwiegend in Naturalien entrichtet, zu denen vielfach in Art und Umfang wechselnde gemessene und ungemessene Hand-, Spann- und Wachdienste hinzukamen. Die vorherrschende Viehabgabe (Schwein, Kuh, Jungrind, Hühner) läßt auf eine mit der Viehzucht verbundene, entsprechend verbreitete Weidewirtschaft schließen. Daneben begegnen auch Getreide-, Honig-, Fisch- und Fellabgaben aus Wildbeute sowie Abgaben verschiedener Handwerkerzeugnisse. Freie Bauern auf eigener Scholle sind nirgends nachweisbar und hat es mit großer Sicherheit nicht gegeben¹⁸⁾. Soweit *liberi* oder *liberi Poloni* in den Quellen genannt werden, handelt es sich offensichtlich um kleine Adlige, die ihren bescheidenen Besitz in Bauernhofgröße in bäuerlicher Weise mit ihren Familien oder Großfamilien – vielleicht auch unter Hinzuziehung von Gesinde – selbst bewirtschafteten¹⁹⁾.

Die schlesische Grundherrschaft der vorkolonialen Zeit, geprägt durch Viehwirtschaft, extensiven Feldbau, Wild-, Wald- und Wasserbeute, betrieben von hörigen Bauern, bewegte sich noch überwiegend in den Bahnen der Naturalwirtschaft und produzierte im wesentlichen für den eigenen Bedarf, kaum für den Markt. Nur hier und da dürften Überschüsse auf den nicht sehr zahlreich vorhandenen Märkten zum Tausch oder Verkauf angeboten worden sein²⁰⁾. Charakteristisch für diese Phase sind nicht von ungefähr Handwerker- und Dienstleutedörfer vor allem des Herzogs, aber auch großer Grundherren, deren Bewohner zum Teil neben ihrer Landwirtschaft bestimmte Handwerke auszuüben oder bestimmte Dienste in der herrschaftlichen Hofhaltung zu leisten hatten²¹⁾.

Der Anstoß zu den tiefgreifenden Veränderungen der Kolonisationszeit ging unmittelbar von den piastischen Landes- und Grundherren aus²²⁾. Ihre engen verwandtschaftlichen und politischen Beziehungen zum deutschen Westen und ihr dortiges Exil hatten sie mit der Herrschafts-, Wirtschafts- und Lebensweise der führenden deutschen Fürstenhöfe bekannt gemacht und zur Nachahmung angeregt.

Dies bedeutete für das kaum erschlossene Schlesien konkret: Landesausbau und Reform der bestehenden Verhältnisse unter Einsatz der neuen technischen und rechtlichen Formen der Dorf- und Stadtkolonisation zu deutschem Recht²³⁾. Die schlesischen Piasten zögerten nicht,

18) Geschichte Schlesiens (wie Anm. 1), S. 312; vgl. O. KOSSMANN, Bauernfreiheit im mittelalterlichen Böhmen und Polen, in: Z Ostforsch 28, 1979, S. 193–237.

19) Anschauliche Beispiele in: Liber foundationis claustrae Sanctae Mariae Virginis in Heinrichow oder Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, hg. v. G. A. STENZEL, 1854.

20) Vgl. die Schilderung in den »Versus Lubensia«, in: Monumenta Lubensia, hg. v. W. WATTENBACH, 1861; dagegen K. MAŁECZYŃSKI, Die ältesten Märkte in Polen und ihr Verhältnis zu der Kolonisierung nach deutschem Recht, Bibliothek geschichtlicher Werke aus den Literaturen Osteuropas 4, 1930.

21) Geschichte Schlesiens (wie Anm. 1), S. 312f.

22) W. KUHN, Westslawische Landesherrn als Organisatoren der mittelalterlichen Ostsiedlung, in: Die deutsche Ostsiedlung (wie Anm. 10), S. 225–262.

23) W. KUHN, Siedlungsgeschichte Oberschlesiens, 1954; DERS., Beiträge zur schlesischen Siedlungsgeschichte, 1971; J. J. MENZEL, Die schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts, 1977; Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz, hg. v. G. A. TZSCHOPPE und G. A. STENZEL, 1832.

im benachbarten Mittelgebirge die notwendigen Anleihen zu machen und sich von dort nach Bedarf kundige und fähige Helfer herbeizuholen. Damit setzte im ausgehenden 12. Jahrhundert die zweite, die koloniale Phase der schlesischen Grundherrschaft ein. Sie wurde anfänglich ausschließlich von zugewanderten deutschen (und einigen romanischen) Siedlern gestaltet, denen die Herzöge großzügig Wald- und Ödland zur Urbarmachung überließen. So entstanden die ersten neuen geschlossenen deutschen Siedlungen auf bisher unbewohntem und unbebautem Boden, vor allem entlang der Nord-Ost-Abhänge der Sudeten, abseits von den altländisch-polnischen Dörfern – *segregatim a Polonis*²⁴⁾ –, die völlig unangetastet blieben.

Die deutschen Siedler kamen als persönlich freie Leute ins Land und behielten hier ihr freiheitliches deutsches Recht bei. Nichtsdestoweniger wurden sie ausnahmslos in das grundherrschaftliche System eingegliedert, freilich nicht in das bestehende landesübliche des polnischen Rechts, sondern in ein neuartiges, das durch frei vereinbarten Vertrag zustande kam. Es ging von der im Lehnswesen üblichen Teilung des Eigentums in Obereigentum und Nutzereigentum aus²⁵⁾. Das Obereigentum verblieb beim Grundherrschaftlichen, das uneingeschränkte Nutzereigentum ging als erbliches Recht an die Siedler über, die dafür an den Grundherrschaftlichen bestimmte vertraglich festgelegte jährliche Geld- und/oder Getreideabgaben zu entrichten hatten. Obereigentum und Zinsbezug auf der einen Seite und unverkürztes, sicheres Bodennutzungsrecht auf der anderen Seite standen sich so aufgrund der getroffenen Vereinbarungen gegenüber. Beide Seiten besaßen ihre jeweiligen Rechte erblich und konnten über sie – sofern das gegenseitige Vertragsverhältnis unberührt blieb – frei verfügen: sie vererben, vertauschen, verschenken, verkaufen usw. Vererbte oder veräußerte der Grundherrschaftliche sein Obereigentums- und Zinsbezugsrecht, so erhielten die Siedler zwar einen neuen Herrn, aber ihre Rechtsstellung änderte sich dadurch nicht. Veräußerten umgekehrt die Siedler unter Stellung von Ersatzleuten²⁶⁾, die in die von ihren Vorgängern eingegangenen Rechte und Pflichten voll eintraten, ihr erbliches Nutzungsrecht, so erhielt der Grundherrschaftliche zwar neue Grundbesitzer, aber an seinen Rechten und Einkünften änderte sich nichts. Gegenseitigkeit und Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten, von Leistung und Gegenleistung auf beiden Seiten, in einem partnerschaftlichen Verhältnis trotz der bestehenden Standesunterschiede und unter größtmöglicher Wahrung der persönlichen Freiheit der Beteiligten ist das hervorstechende Charakteristikum der kolonialen Siedlergrundherrschaft. Sie bedeutete keine herrschaftliche Verfügungsgewalt über Personen, sondern lediglich über Sachen, nämlich über Eigentumstitel und fixierte sachliche Leistungen. Die Siedler blieben über die vertraglich eingegangenen Verbindlichkeiten hinaus frei und unterlagen – in der siedlerischen Hochphase jedenfalls – keinen herrschaftlich begründeten Bindungen²⁷⁾.

24) Schlesisches Urkundenbuch I, Nr. 77.

25) Vgl. MENZEL, Lokationsurkunden (wie Anm. 23), S. 52 ff., S. 221 ff.

26) Schlesisches Urkundenbuch I, Nr. 101.

27) Schlesisches Urkundenbuch I, Nr. 261 (Siedlerabzug).

In der Ordnung der dörflichen Gerichtsverhältnisse wird dies besonders deutlich. Der örtliche Siedlerverband bildete einen Niedergerichtsbezirk, in dem weder das polnische Landesrecht, noch das Recht des Grundherrn galt, sondern allein das besondere deutsche Recht der Siedler. Die Leitung des Niedergerichts hatte der in einer sicheren erblichen Position zwischen Grundherr und Siedlern stehende Lokator-Scholz inne, dem der herzogliche Landesherr – zumindest anfänglich – den Gerichtsban lieh. Das Urteil wurde von Schöffen aus den Reihen der Siedler nach Ortsrecht gesprochen. Die örtliche Polizeigewalt lag beim Scholzen als dem Gerichtsleiter. Das Hochgericht stand dem Herzog zu, der es zunehmend durch den neu aufkommenden Landvogt ausüben ließ. Das Siedlerdorf bildete neben der weltlichen Gemeinde mit dem Scholzen an der Spitze häufig auch eine kirchliche Gemeinde mit eigenem Ortpfarrer. Es war so ein weithin selbständiges, durch sein Sonderrecht nach außen hin abgeschirmtes Gebilde²⁸⁾. In Schlesien gab es kein Siedlerdorf ohne Grundherrn; dieser besaß aber ausschließlich feste sachbezogene, nicht personenbezogene und herrschaftlich dehnbare Befugnisse. Ganz deutlich wird dieser freiheitliche Grundzug der Siedlergemeinden in den vielen neu angelegten Städten deutschen Rechts²⁹⁾. Auch sie hatten ohne Ausnahme einen Stadtherrn, zumeist den piastischen Landesherrn, dem unbeschadet von Stadtfreiheit und städtischer Selbstverwaltung bestimmte bei der Lokation festgelegte Leistungen von seiten der Stadt zustanden.

Die Grundherren setzten sich auch in der Siedelzeit aus den drei großen Gruppen der piastischen Landesherrn, des einheimischen und zugewanderten Adels und der Kirche zusammen. Da sich das schlesische Piastenhaus im 13. Jahrhundert in mehrere Linien aufspaltete, gab es zeitweilig mehr als ein Dutzend piastische Landes- und Grundherren mit immer kleiner werdenden Herrschaftsgebieten nebeneinander³⁰⁾.

Der grundbesitzende Adel in den einzelnen Fürstentümern setzte sich jetzt aus zwei Teilgruppen zusammen: aus dem einheimischen polnischen Adel und dem eingewanderten, von den Herzogen mit Land, insbesondere Rodeland, ausgestatteten deutschen Adel. Der erstere besaß seine Güter in der Regel zu Erbrecht, der letztere zu lehnsartigen Bedingungen, die freilich ebenfalls schon bald zur Erblichkeit hin tendierten³¹⁾.

Für die deutschrechtliche Grundherrschaft war es im Prinzip nicht entscheidend, ob der siedelnde Grundherr dem deutschen oder polnischen Teil des Adels, diesem oder jenem Zweig

28) Vgl. MENZEL, Lokationsurkunden (wie Anm. 23), S. 269ff.

29) W. KUHN, Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, 1968; DERS., Die Städtegründungspolitik der schlesischen Piasten im 13. Jahrhundert, vor allem gegenüber Kirche und Adel, in: ArchSchlesKG 29–32, 1971–74, S. 32ff., S. 33ff. bzw. S. 1ff.

30) Vgl. die Karte zu den Jahren 1311/16, in: Geschichte Schlesiens (wie Anm. 1), S. 190.

31) Der von M. CETWIŃSKI, Rycerstwo śląskie do końca XIII wieku – pochodzenie, gospodarka, polityka (Die schlesische Ritterschaft bis zum Ende des 13. Jhs. – Herkunft, Wirtschaft, Politik), Wrocław 1980, vertretenen These, die deutsche Adelseinwanderung sei nicht auf die sich befehdenden piastischen Landesherrn, sondern auf die Urbanisierung Niederschlesiens in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. zurückzuführen, kann im Kern nicht zugestimmt werden. Eine Überprüfung wird von U. SCHMILEWSKI im Rahmen einer Dissertation vorbereitet.

des Piastenhauses angehörte. Die Grundbedingungen lagen fest und blieben überall dieselben; doch bildeten sich allmählich gewisse Modifikationen heraus, je nachdem nämlich, ob ein deutscher Grundherr mit deutschen Siedlern auf Rodeland siedelte oder ein polnischer Grundherr ein Dorf mit polnischer Bevölkerung auf Altland ins deutsche Recht umsetzte³²⁾.

Die Zahl der geistlichen Grundherren vermehrte sich infolge neuer Kirchen-, Kloster- und Stiftsgründungen im 13. Jahrhundert beträchtlich³³⁾. Viele dieser Anstalten waren deutsch oder überwiegend deutsch besetzt, andere bewahrten einen stärker einheimischen Charakter. Für die kirchliche Grundherrschaft war dies jedoch ohne großen Belang. Je nach Umständen haben polnische und deutsche geistliche Grundherren bald deutsche Bauern auf Rodeland angesiedelt, bald Umsetzungen ins deutsche Recht vorgenommen oder polnischrechtliche Dörfer, die sie besaßen, in der herkömmlichen Weise genutzt. Ausschlaggebend hierbei waren in erster Linie wirtschaftliche Überlegungen. Nicht zu verkennen ist freilich auch, daß polnische geistliche Grundherren gelegentlich zurückhaltender zu Werke gingen und zu Modifikationen des deutschen Rechts bei der Umsetzung atländischer Bevölkerung neigten³⁴⁾.

Neu in die Gruppe der Grundherren traten die selbst erst im Verlaufe des 13. Jahrhunderts gegründeten Städte (als Korporationen) sowie einzelne städtische Patrizier ein. Sie kauften sich bevorzugt in Stadtnähe mit ihrem im Handelsverkehr erworbenen Geld bald hier bald dort in ländlichen Grundbesitz ein und setzten diesen dann nach Bedarf und Können mit landesherrlicher Erlaubnis zu deutschem Recht aus bzw. legten ihn ins deutsche Recht um³⁵⁾. Damit wurde zweierlei erreicht: 1) überschüssiges Kapitalvermögen der Stadt oder einzelner Bürger in Grundbesitz angelegt, 2) dieses Vermögen durch den Zinsbezug in Form einer festen jährlichen Rente ertragreich gemacht. Der auf eine regelmäßige fixierte Sachleistung abgestellte rationalisierte, entpersonalisierte Charakter der deutschrechtlichen »Rentengrundherrschaft«, die selbst der städtischen Kaufmannschaft attraktiv erschien – im Gegensatz zu der sich auf Grund und Boden mit der auf ihm sitzenden abhängigen Bevölkerung samt ihrer Arbeitskraft erstreckenden polnischrechtlichen patrimonialen Grundherrschaft – wird hier besonders deutlich.

Während die einwandernden deutschen Siedler sich von Anfang an und wohl ausnahmslos nur in die koloniale, vertraglich abgesicherte, auf Leistung und Gegenleistung beruhende neue Grundherrschaftsordnung eingliedern ließen, blieben für die einheimische Bevölkerung die überkommenen Verhältnisse zunächst unverändert weiter bestehen. So finden sich im 13., ja noch im 14. Jahrhundert deutschrechtliche und polnischrechtliche Dörfer (diese in fallender, jene in steigender Zahl) nebeneinander: die ersteren vornehmlich auf Rodungsboden, die

32) F. RACHFAHL, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, in: ZRG GA 16, 1895, S. 108–199.

33) Vgl. oben, Anm. 7; Handbuch der historischen Stätten Schlesiens, hg. v. H. WECZERKA, 1977. Ein »Schlesisches Klosterbuch« befindet sich in Vorbereitung.

34) F. X. SEPPELT, Die deutsche Besiedlung Schlesiens und die Kirche. Förderung und Hemmungen, in: Deutsche Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung 1, 1930, S. 20–29.

35) Vgl. G. PFEIFFER, Das Breslauer Patriziat im Mittelalter, 1929; W. KUHN, Die Stadtdörfer der mittelalterlichen Ostsiedlung, in: Z Ostforsch 20, 1971, S. 1–69.

letzteren auf Altland. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ging man dann jedoch zunehmend dazu über, auch die einheimische Bevölkerung ins deutsche Recht umzusetzen, d. h. das Grundherrschaftsverhältnis nach dem Vorbild der deutschen Siedler neu zu ordnen³⁶⁾. Es scheint jedoch, daß das angestrebte Ziel nicht immer tatsächlich voll erreicht wurde, insbesondere dann nicht, wenn ein einheimischer adliger oder geistlicher Grundherr im altländischen Bereich ohne Zurodung einheimische Hörigendörfer umsetzte. Einerseits dürften von der umgesetzten Bevölkerung die bisherigen, in langer Tradition eingeschliffenen Gewohnheiten und Praktiken – trotz des deutschen Vorbildes – durch den Lokationsakt nicht schlagartig und restlos abgelegt, sondern wenigstens teilweise oder modifiziert weiter beibehalten worden sein; zum anderen mochten die Grundherren auf fruchtbarem Altland gegenüber der eigenen abhängigen Bevölkerung nicht zu gleichgroßem Entgegenkommen bereit sein, wie gegenüber freien fremden Siedlern auf Waldboden, der harte Arbeit und Investitionen erforderte. Diese mußten durch Vergünstigungen angelockt und gewonnen werden, jene hatte man fest in der Hand. So erklärt es sich, daß bei Umsetzungen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kleine grundherrliche Dienste und Sonderabgaben, die früher von deutschen Siedlern nicht gefordert wurden, nun beibehalten werden und vermehrt in den Lokationsurkunden aufscheinen³⁷⁾. Diese Praxis aber mußte auf weitere Sicht zu einer Veränderung und Minderung des ursprünglichen Inhalts, der freiheitlichen Qualität des deutschen Rechtes, führen. Zunächst begann sich die koloniale Grundherrschaft damit nur zu differenzieren: in eine originäre freiheitlichere Form auf Rodungsboden mit deutschen Siedlern – sie ist in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Regel – und eine weniger freie Form seit der zweiten Jahrhunderthälfte bei Umsetzungen ins deutsche Recht auf Altland mit polnischen Siedlern. Da aber alle deutschrechtlichen Dörfer – ungeachtet ihrer Vorgeschichte – gerichtlich, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich in der Weichbildverfassung zusammengeschlossen wurden, war eine weitgehende Angleichung ihres Rechtsstatus die natürliche Folge. Nachdem nun mit fortschreitender Kolonisation die allgemeinen Rahmenbedingungen sich nicht verbesserten, sondern verschlechterten, konnte die Angleichung auch in negativ nivellierender Richtung erfolgen. Dabei kam es sehr darauf an, ob in einem Weichbild die Dörfer dieser oder jener Art, Rodesiedlungen oder Umsetzungen, stark überwogen. Das Weichbild bildete über Jahrhunderte hinweg eine prägende, assimilierende Lebenseinheit³⁸⁾.

In der Kolonisationszeit ist nun in Schlesien keineswegs der gesamte vorhandene Grund und Boden systematisch in Rentengrundherrschaften deutschen Rechts umgewandelt und so einer indirekten grundherrlichen Nutzung durch Zwischenschaltung zinsender bäuerlicher Siedler

36) Schlesisches Urkundenbuch I, Nr. 297; besonders instruktiv: Schlesisches Urkundenbuch II, Nr. 339, 352.

37) MENZEL, Lokationsurkunden (wie Anm. 23), S. 244 ff.

38) H. v. LOESCH, Die schlesische Weichbildverfassung der Kolonisationszeit, in: ZRG GA 58, 1938, S. 311–336; J. J. MENZEL, Stadt und Land in der schlesischen Weichbildverfassung, in: Mittelalterliche Städtebildung im südöstlichen Europa, hg. v. H. STOOB, 1977, S. 19–39.

zugeführt worden³⁹⁾. Dies geschah nur dort, wo man sich einen – vor allem wirtschaftlichen – Vorteil davon versprach. Ein nicht unerheblicher Teil des Bodens blieb in der unmittelbaren Eigenbewirtschaftung der Grundherren⁴⁰⁾. Dies war vor allem bei kleinen Adligen der Fall, die über zu wenig Land und keine ausreichenden Rodemöglichkeiten verfügten, um rentable großflächige Kolonistendörfer anlegen zu können; sie waren mehr oder weniger gezwungen, in der bisherigen Weise – allenfalls unter Übernahme für sie praktikabler Neuerungen – weiterzuwirtschaften.

Aber auch bei der Aussetzung großer Eigengüter haben sich Grundherren verschiedentlich in den darauf anzulegenden deutschrechtlichen Dörfern eine Reihe von Hufen – teils innerhalb der Dorfllur, teils an ihrem Rande – zur Eigenbewirtschaftung zurückbehalten⁴¹⁾. Siedlerische Rentengrundherrschaft und herrschaftlicher Eigenbetrieb blieben dann unmittelbar nebeneinander in der Hand ein und desselben Grundherrn bestehen. Siedlergemeinde und herrschaftlicher Hof gehören so gleicherweise zum Erscheinungsbild der hochmittelalterlichen schlesischen Agrarlandschaft.

Hierbei lassen sich zwei Typen von Eigengütern feststellen: solche, die als selbständige Einheiten für sich allein bestanden und oft in die vorkoloniale Zeit zurückreichten, und solche, die als Herrschaftshöfe in Verbindung mit einem oder mehreren Kolonistendörfern standen und bei deren Aussetzung Veränderungen, häufig Verkleinerung und Neuformierung, erfahren hatten⁴²⁾.

Schlesien ist im 13. Jahrhundert durch das Nebeneinander dieser verschiedenen Formen der herrschaftlichen Bodennutzung, der Rentengrundherrschaft und des Eigengutes, des deutschen und des polnischen Rechtes, deutscher und polnischer Bauern, deutscher und polnischer, piastischer, adliger, kirchlicher, patrizischer und städtischer Grundherren sowie mancherlei kreuzweiser Kombinationen und Variationen gekennzeichnet. Diese Vielfalt konnte freilich nur ein zeitweiliges Durchgangsstadium, kein Dauer- und Endzustand sein. Eine Harmonisierung und Angleichung der vielgestaltigen Verhältnisse im Agrarbereich mußte sich spätestens im Rahmen des spätmittelalterlichen Territorialstaates mit seinen allgemein vereinheitlichenden Tendenzen einstellen⁴³⁾.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts lief die mittelalterliche Siedelbewegung allmählich aus. Damit endete die aktive, freiheitlich-genossenschaftlich geprägte koloniale Phase der schlesischen Grundherrschaft und ging in die nachkoloniale Phase über, in der die herrschaftlichen Momente wieder stärker hervortraten. Diese Entwicklung, in deren Verlauf es hier und da zur

39) Urkunden schlesischer Dörfer, zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureinteilung insbesondere, hg. v. A. MEITZEN, 1863.

40) Landbuch des Fürstentums Breslau, hg. v. G. A. STENZEL, 1842; S. MATZEN-STÖCKERT, Die mittelalterliche ländliche Besiedlung der Kreise Breslau und Neumarkt, phil. Diss. Hamburg 1976.

41) Nachweise bei MENZEL, Lokationsurkunden (wie Anm. 23), S. 246.

42) Vgl. MATZEN-STÖCKERT, Ländliche Besiedlung (wie Anm. 40), S. 374ff.

43) Vgl. RACHFAHL, Gesamtstaatsverwaltung (wie Anm. 12).

Umwandlung von Zinsdörfern in Eigengüter⁴⁴⁾, ja zur Rückversetzung aus dem deutschen ins polnische Recht kam⁴⁵⁾, hatte mehrere Gründe: Im 13. Jahrhundert hatten die Grundbesitzer vom Landesausbau, der Ausweitung der Ackerflächen, der Intensivierung der Bodennutzung und der Rationalisierung des Leistungs- und Verwaltungssystems erheblich profitiert. Sie verzeichneten damals gegenüber früher nicht nur eine beträchtliche Steigerung ihrer Einnahmen, sondern auch eine praktikablere Art ihrer Entrichtung und Umsetzbarkeit, so daß sie großzügig zur freiheitlichen Rentengrundherrschaft übergehen konnten. Dem Landesausbau waren jedoch Grenzen gesetzt. Bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ließ der erste große Schwung nach: die Siedelprojekte wurden kleiner, die Privilegierungen bescheidener, Altlandumsetzungen begannen die Neurodungen zu überwiegen. Im 14. Jahrhundert schließlich konnten vielfach nur noch Lücken geschlossen und Abrundungen vorgenommen werden⁴⁶⁾. Siedlerische Kümmerformen traten auf, Rodungsverbote wurden erlassen⁴⁷⁾. Die Siedlungsgrenze war erreicht, ja teilweise überschritten. Der Eigenbetrieb gewann wieder an Bedeutung.

Auch in der deutschrechtlichen Rentengrundherrschaft erstarkte das ursprünglich kräftig zurückgedrängte herrschaftliche Moment zusehends. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gingen nämlich die schlesischen Piasten, deren Fürstentümer durch ständige Erbteilungen immer kleiner geworden und nachdem die koloniasatorischen Möglichkeiten weithin ausgeschöpft waren, im Streben nach Erschließung neuer Einnahmequellen mehr und mehr dazu über, ihre sogenannten »iura ducalia« oder »obersten Rechte«, das sind landesherrliche Befugnisse in den grundherrlichen Dörfern (Hochgericht, Steuern, Münzgeld, Fuhr- und Beherbergungspflichten), ganz oder teilweise an einzelne Grundherren zu veräußern⁴⁸⁾. Diese erlangten dadurch bestimmte landesherrliche Kompetenzen gegenüber ihren Zinsbauern und konnten auf diese Weise ihre Stellung als Grundherren beträchtlich ausweiten und intensivie-

44) In einem Generalprivileg König Johanns für die Breslauer Kirche 1345 heißt es: *Preterea concedimus domino episcopo, capitulo et singulis personis ecclesie Wratislaviensis, quod sua allodia in terris nostris sita pro parte vel in toto in villas Theutunicali jure locare et exponere et e converso villas in allodia redigere et reducere possint* (Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter, hg. v. G. A. STENZEL, Breslau 1845, Nr. 275).

45) Quellen zur Geschichte des Neisser Bistumslandes aufgrund der drei ältesten Neisser Lagerbücher, hg. v. K. ENGELBERT, 1964, Nr. 390, 484, 1355.

46) Vgl. J. PFITZNER, Die Besiedlung der Sudeten bis zum Ausgang des Mittelalters, in: Deutsche Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung 1, 1930, S. 68–87.

47) 1356 ließen sich die Stände von Schweidnitz-Jauer von Karl IV. in einem Privileg versprechen, daß er, wenn die beiden Fürstentümer an ihn heimfallen, er Wald und Heide nicht weiter ausroden und zu Dörfern machen lassen werde, »und wollen sie nicht lazzen usroden, zu dorfern zu machen« (Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter, hg. v. C. GRÜNHAGEN und H. MARKGRAF, Bd. I, 1881, S. 506).

48) J. J. MENZEL, Jura ducalia. Die mittelalterlichen Grundlagen der Dominalverfassung in Schlesien, 1964; H. APPELT, Spätmittelalterliche Voraussetzungen der Ausbildung des Dominiums in Schlesien, in: Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge, Festschrift für Alfred Hoffmann, hg. v. H. KNITTLER, Wien 1979, S. 30–40.

ren. Ein wichtiger vorbereitender Schritt hin auf die Gutsherrschaft als einer auf Kosten der Landesherrschaft gesteigerten Grundherrschaft wurde damit getan.

In Parallele dazu wurden die besonderen Freiheiten und Qualitäten des deutschen Siedelrechtes durch zunehmende Umsetzungen der einheimischen Bevölkerung zu verschlechterten Bedingungen ins deutsche Recht teilweise gemindert. Zwar lebten mit fortschreitender Zeit immer mehr Menschen in Schlesien nach deutschem Recht, dieses verlor jedoch gleichzeitig an innerer, vor allem freiheitlicher Substanz. Schließlich überdauerten mancherorts auch vorkoloniale grundherrschaftliche Verhältnisse – im Kern wenig verändert – die Siedelzeit und wirkten nivellierend auf die angelaufene spätmittelalterliche Entwicklung ein⁴⁹⁾. Hinzu kam, daß die herrschaftlichen, in Eigenwirtschaft betriebenen Güter in der kolonialen Phase zwar erheblich zurückgegangen, aber keineswegs ganz verschwunden, sondern z.T. in Verbindung mit Dorfgründungen – verkleinert und neu organisiert – erhalten geblieben waren. Denn man darf mit ziemlicher Sicherheit davon ausgehen, daß jeder Grundherr, zumindest jeder adlige Grundherr, bei seinem Wohnsitz für die Zwecke der eigenen Haushaltung ein Hofgut behielt und selbst bewirtschaftete bzw. für sich bewirtschaften ließ. Die Grundherren besaßen so durchweg nicht nur geeignete Ansatzpunkte für eine Herrschaftsintensivierung und Ausweitung der Eigenwirtschaft zu Lasten der Bauern, sie konnten an ihren Eigengütern auch unmittelbar erkennen, welche Vorteile der Eigenbetrieb unter den veränderten Bedingungen des Spätmittelalters gegenüber der hochmittelalterlichen Rentengrundherrschaft mit ihren fixierten Leistungen – die im Falle ihrer Veranschlagung in Geld auch noch der Geldentwertung unterlagen – mit sich brachte⁵⁰⁾. In der Rentengrundherrschaft besaß allein der Bauer den entscheidenden Spielraum für einkommensteigernde Aktivitäten: alles, was er über die festliegenden Zinse, Zehnten und Steuern hinaus erwirtschaftete, gehörte ihm – ohne Beteiligung des Grundherrn. Diesen bäuerlichen Wirtschaftsfreiraum suchten die Grundherren mangels anderer Expansions- und Gewinnmöglichkeiten im Spätmittelalter zu ihren eigenen Gunsten zu verkürzen, ihn zu nutzen und selbst die wirtschaftliche Führung zu übernehmen.

Die Umstände dafür waren günstig, denn durch die inzwischen erlangten »iura ducalia« und »oberen Rechte« besaßen die Grundherren vermehrte herrschaftliche Einwirkungsmöglichkeiten auch auf die deutschrechtlichen Bauern, die sie nun über die grundherrlichen Zinse hinaus zu (ehemals landesherrlichen) Abgaben und Diensten heranziehen konnten. Der Inhalt des deutschen Rechts hatte zudem im Zuge der Umsetzungen zu weniger günstigen Bedingungen eine spürbare Verschlechterung und abträgliche Ausweitung erfahren, die sich verunsichernd und niveausenkend auswirken mußte. Und nicht zuletzt wirkten – mancherorts stärker, mancherorts schwächer – vorkoloniale Zustände, die nicht durchgreifend beseitigt worden waren, nach. Angleichungs- und Ausgleichsvorgänge waren unvermeidlich; sie spielten sich in

49) Vgl. P. DIELS, R. KOEBNER, *Das Zaudengericht in Böhmen, Mähren und Schlesien*, 1935; F. MATUSZKIEWICZ, *Die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau*, 1911.

50) Zur ostdeutschen Agrargeschichte. Ein Kolloquium, *Ostdeutsche Beiträge aus dem Göttinger Arbeitskreis*, Bd. 16, 1960.

den Weichbildern auf einer unteren Ebene und in den fürstlichen Kleinterritorien auf einer oberen Ebene ab. Das Ergebnis hing dabei nicht nur von der Stärke der aufeinandertreffenden verschiedenen Kräfte ab, sondern auch von den jeweiligen regionalen Gegebenheiten: davon nämlich, ob das betreffende Weichbild oder Fürstentum sich mehr aus Altland mit umgesetzter bzw. nicht umgesetzter Bevölkerung oder mehr aus Rodeland mit zugewanderten Siedlern zusammensetzte, ob große, einflußreiche deutsche Städte oder nur kleine Ackerbürgerstädtchen vorhanden waren⁵¹). Als weiterer verstärkender Faktor kam hinzu, daß grundherrliche Eigenbetriebe noch immer in beträchtlicher Zahl existierten und die Grundherren so in der Lage waren, unter den spätmittelalterlichen Wirtschaftsbedingungen unmittelbar festzustellen, welche Möglichkeiten der Ertragssteigerung im Eigenbetrieb im Vergleich zum festgeschriebenen Abgabensystem der Rentengrundherrschaft bestanden. Diese Eigenbetriebe waren überdies bestens geeignet, als Ansatz- und Ausgangspunkte für eine Veränderung der agrarischen Verhältnisse hin zur neuzeitlichen Gutsherrschaft zu dienen.

In Schlesien hat die spätere Gutsherrschaft insgesamt eine vergleichsweise gemäßigte Ausprägung erfahren⁵²). Dies gilt besonders für Nieder- und Mittelschlesien, wo die deutsche und deutschrechtliche Besiedlung im Mittelalter ganz überwiegend durchgedrungen war und sie in den vielen deutschen Städten eine wirksame und dauerhafte Stütze fand. Hier erfreuten sich die Bauern auch in der Neuzeit eines guten Besitzrechtes und waren durch Dienste und Abgaben nicht über Gebühr belastet⁵³). Ja, sie konnten sogar gegen eine Herrschaft, von der sie sich ungerecht behandelt fühlten, vor den Landesgerichten prozessieren. Dies war zweifellos eine Nachwirkung des freiheitlichen mittelalterlichen Siedelrechtes; denn in Oberschlesien, wo – abgesehen von seinem Westrand – die deutsche Siedlung sich nicht in gleichem Maße durchgesetzt hatte wie in Mittel- und Niederschlesien, wo es am Rückhalt großer deutscher Städte fehlte und wo bereits im 15. Jahrhundert in Verbindung mit den Hussitenkriegen eine Slawisierung- bzw. Reslawisierungswelle einsetzte, waren die ländlichen Besitz- und Lebensverhältnisse in der Neuzeit wesentlich ungünstiger als in den oderabwärts gelegenen Landesteilen⁵⁴). Im mittleren und östlichen Oberschlesien galt das sogenannte lassitische Besitzrecht, mit dem beschwerliche Dienstpflichten und Abhängigkeiten der bäuerlichen Bevölkerung verbunden waren. Auch hier hatte sich im Spätmittelalter ein territorialer Rechtsausgleich vollzogen,

51) Vgl. KUHN, Siedlungsgeschichte Oberschlesiens, S. 130ff.; W. MAGURA, Oberschlesien und seine Landwirtschaft, 1975.

52) Vgl. E. E. KLOTZ, Die schlesische Gutsherrschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts, 1932; J. ZIEKURSCH, Hundert Jahre schlesische Agrargeschichte, 1927.

53) G. DESSMANN, Geschichte der schlesischen Agrarverfassung, Straßburg 1904; P. BOENISCH, Die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse in Mittelschlesien, Diss. Jena 1894; G. MÜNCHENBERG, Beiträge zur Geschichte der bäuerlichen Lasten in Mittelschlesien, Phil. Diss. Breslau 1901; W. MEYER, Gemeinde, Erbherrschaft und Staat im Rechtsleben des schlesischen Dorfes vom 16. bis 19. Jahrhundert, 1967. E. KLOTZ, Die Entstehung des Frei- und Dreschgärtnerstandes in Schlesien, in: ZVGSchles. 66, 1932, S. 115–129.

54) KUHN, Siedlungsgeschichte Oberschlesiens, S. 141ff.; DERS., Vier oberschlesische Urbare des 16. Jahrhunderts, 1973.

der jedoch zuungunsten des deutschen Rechts – infolge seiner geringeren Verbreitung – ausging und in stärkerem Maße vorkoloniale Elemente wieder durchdringen ließ, nachdem diese im Hochmittelalter zurückgedrängt und überlagert worden waren; sie bildeten einen nicht unwichtigen Teilbaustein der neuzeitlichen Gutsherrschaft.

Das hohe Maß an bäuerlicher Freiheit und Selbständigkeit, wie es in der mittelalterlichen Kolonisationszeit im »ius Teutonicum« gegeben war, konnte in Schlesien durch die Jahrhunderte hindurch weder voll gewahrt, noch kontinuierlich weiterentwickelt werden: einmal, weil es nicht gelang, die bodenständigen vorkolonialen Herrschafts-, Wirtschafts- und Sozialformen überall restlos zu überwinden und durch neue zu ersetzen, zum anderen, weil die um die »iura ducalia« bereicherten Grundherren im Spätmittelalter im Streben nach Herrschaftsintensivierung hier und an ihre alten Eigengüter anknüpfen und die Grundlagen für die Gutsherrschaft der folgenden Zeit schaffen konnten⁵⁵⁾.

Zwischen zwei herrschafts- und eigenbetrieblich betonten Phasen im agrarisch-ländlichen Bereich bildet so die hochmittelalterliche Siedelzeit in Schlesien eine herausragende freiheitlich und genossenschaftlich geprägte Entwicklungsperiode.

55) Siehe auch: M. P. FLEISCHER, The first German agricultural Manuals, in: Agricultural History, Bd. 55, Nr. 1, Januar 1981, S. 1-15.